

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00057

vom 17. August 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2023.00057

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00057 du 17 août 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00057 del 17 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

5. Mai 2023 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 16. Mai 202

E. 1.1

Am 1. Januar 2017 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b). Dementsprechend sehen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt werden (Absatz 1 der genannten Übergangsbestimmungen).

Der hier zu beurteilende Unfall hat sich am 17. November 2012 ereignet, weshalb die bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden .

E. 1.2

Gemäss Art.

E. 1.3

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise beziehungsweise nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen (BGE 129 V 177 E. 3.1, 402 E. 4.3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen). Ob

zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung beziehungsweise im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosser Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 129 V 177 E. 3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen).

E. 1.4

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG), so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 % invalid (Art. 8 ATSG), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG).

E. 1.5

Die in Rechtskraft erwachsene Verweigerung weiterer Leistungen durch den obligatorischen Unfallversicherer schliesst die spätere Entstehung eines Anspruchs, der sich aus demselben Ereignis herleitet, nicht unter allen Umständen aus. Vielmehr steht ein solcher Entscheid unter dem Vorbehalt späterer Anpassung an geänderte unfallkausale Verhältnisse. Dieser in der Invalidenversicherung durch das Institut der Neuanschuldung geregelte Grundsatz gilt auch im Unfallversicherungsrecht, indem es der versicherten Person jederzeit freisteht, einen Rückfall oder Spätfolgen eines rechtskräftig beurteilten Unfallereignisses geltend zu machen (vgl. Art. 11 UVV) und erneut Leistungen der Unfallversicherung zu beanspruchen. Bei einem Rückfall handelt es sich um das Wiederaufklappen einer vermeintlich geheilten Krankheit, so dass es zu ärztlicher Behandlung, möglicherweise sogar zu (weiterer) Arbeitsunfähigkeit kommt; von Spätfolgen spricht man, wenn ein scheinbar geheiltes Leiden im Verlaufe längerer Zeit organische oder auch psychische Veränderungen bewirkt, die zu einem andersgearteten Krankheitsbild führen können (BGE 144 V 245 E. 6.1, 118 V 293 E. 2c, je mit Hinweisen).

Rückfälle und Spätfolgen schliessen sich begrifflich an ein bestehendes Unfallereignis an. Entsprechend können sie eine Leistungspflicht der Unfallversicherung nur auslösen, wenn zwischen den erneut geltend gemachten Beschwerden und der seinerzeit beim versicherten Unfall erlittenen Gesundheitsschädigung ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht (BGE 118 V 293 E. 2c in fine). Es obliegt dem Leistungsansprecher, das Vorliegen eines Kausalzusammenhangs zwischen dem als Rückfall oder Spätfolge geltend gemachten Beschwerdebild und dem Unfall nachzuweisen. Nur wenn die Unfallkausalität mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt ist, entsteht eine erneute Leistungspflicht des Unfallversicherers; dabei sind an den Wahrscheinlichkeitsbeweis umso strengere Anforderungen zu stellen, je grösser der zeitliche Abstand zwischen dem Unfall und dem Auftreten der gesundheitlichen Beeinträchtigung ist. Bei Beweislosigkeit fällt der Entscheid zu Lasten der versicherten Person aus (Urteile des Bundesgerichts 8C_448/2022 vom 23. November 2022 E. 2.3 und

8C_589/2017 vom 21. Februar 2018 E. 3.2.2, je mit Hinweisen).

E. 1.6

Den von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten, den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechenden Gutachten externer Spezialärzte (sogenannte Administrativgutachten) ist Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 135 V 465 E. 4.4; Urteil des Bundesgerichts 9C_823/2018 vom 11. Juni 2019 E. 2 mit Hinweisen). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Einspracheentscheid damit, dass gestützt auf das I.____-Gutachten allein die neuralgiformen Schmerzen der Nervi supraclavicularis links als unfallbedingt anzusehen seien. Unfallbedingte Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit lägen demnach nicht vor (Urk. 2 S. 6). Eine Schädigung des Nervus thoracicus longus links sei zwar objektivierbar, aufgrund des üblichen Nervenverlaufs und der Lokalisation der Fraktur aber nicht überwiegend wahrscheinlich auf den Unfall zurückzuführen. Zudem habe der Beschwerdeführer auch nach dem Unfall Überkopfarbeiten durchgeführt und es sei erst im August 2015 zu einer erheblichen Armheberschwäche links gekommen (S. 7). Insgesamt sei ein Kausalzusammenhang zwischen den im Rückfall gemeldeten Schulterbeschwerden links und dem Unfallereignis vom 17. November 2012 nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben (S. 9). 2.2

Demgegenüber machte die Vertreterin des Beschwerdeführers im Wesentlichen geltend, dass sich das I.____-Gutachten nicht ausreichend mit den früheren medizinischen Berichten auseinandersetze; zudem basiere dieses auf theoretischen Annahmen und sei realitätsfremd (Urk. 1 S. 11). Gemäss E-Mail von Dr. med. J.____, Chefarzt Chirurgie Z.____, sei ein kausaler Zusammenhang der geschilderten Schmerzen mit dem Fahrradsturz keinesfalls ausgeschlossen. Ein definitiver Nachweis der Kausalität sei kaum möglich, für eine solche spreche aber auf jeden Fall der klare zeitliche Zusammenhang und die klar definierte Körperregion am linken Schultergürtel. Die erwähnte Schädigung des N. thoracicus longus sei möglicherweise durch den Fahrradsturz verursacht (S. 12). Weiter seien die dem Gutachten widersprechenden früheren Berichte ein starkes Indiz, um zumindest geringe Zweifel an der Korrektheit des neuen Gutachtens zu wecken (S. 13, S. 15). Aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach dem Unfall wieder versucht habe zu arbeiten, dürfe nicht auf eine fehlende Kausalität geschlossen werden (S. 14). Der Beschwerdeführer klagt seit dem Unfall vom 17. November 2012 und verstärkt seit der Implantatentfernung über Schulterbeschwerden (S. 15 oben). Auch hätte die Suva eine Stellungnahme der früheren medizinischen Experten zum vorliegenden I.____-Gutachten einholen müssen (S. 15 unten, S. 17). 3.

E. 3

zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Die für das I.____-Gutachten vom 24. August 2022 verantwortlichen Fachärzte stellten mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit die folgenden Diagnosen (Urk. 8/222 S. 6): - Scapuladyskinesie links bei Läsion des Nervus

thoracicus longus - Zustandsbild nach zweimaliger operierter mehrfragmentärer Claviculafraktur links; Unfall im November 2012 - Chronisches cervicocephales Syndrom - Beschwerden am rechten Ellbogen im Sinne von - Schmerzen und

Bewegungseinschränkungen nach - Zwei operativen Eingriffen wegen - Alter dislozierter Fraktur Epicondylus humeri

ulnaris ; Eingriffe im Jahre 2015 - Leichte sensomotorische Störung des Nervus

ulnaris rechts nach Neuro lyse im Sulcus Bereich rechts

Ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit stellten die Gutachter die folgenden Diagnosen: - Schmerzen im Bereich des linken Hüftgelenks - Geringe neuralgiforme Schmerzen der Nervi supraclavicularis links nach OSME der Plattenosteosynthese der Clavicula links am 4. Dezember 2013 (unfallbedingt) - Migräne ohne Aura - Medikamenten über gebrauchts-Kopfschmerzen - Hypakusis links unklarer Genese - Unklare Einschlafmyoklonien (DD schlafbezogene sonstige Bewegungs störung) - Obstruktives Schlafapnoesyndrom (unter CPAP-Therapie) - Leichte Störungen des Geruchssinnes nach Coronainfektion Ende 2021

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ursprünglich eine Claviculafraktur vorgelegen habe, welche osteosynthetisch versorgt worden und in guter Stellung verheilt sei, sei festzuhalten, dass die geklagten Beschwerden im Sinne von Schmerzen, Bewegungseinschränkungen und verminderter Belastbarkeit der linken oberen Extremität nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit dem Unfall in Zusammenhang gebracht werden können. Das Unfallgeschehen habe im Bereich des Gleno humeralgelenkes , wo die aktuellen Beschwerden beklagt würden, nicht zu einer direkten Läsion geführt. Die von ihnen veranlassten konventionellen Röntgenaufnahmen hätten keine Hinweise auf posttraumatische Veränderungen ergeben, namentlich keine degenerative n Veränderungen oder Verkalkungen (S. 8).

Eine Schädigung des N. thoracicus longus sei objektivierbar. Unter Berücksichtigung des üblichen Nervenverlaufs und der Lokalisation der Fraktur erscheine es aber nicht überwiegend wahrscheinlich, dass dieser Nerv im Rahmen des Unfalls vom 17. November 2012 eine Kompression erlitten habe. Der Beschwerdeführer habe noch nach dem Unfall Überkopfarbeiten durchführen können, nämlich in der Phase nach Wiederaufnahme der Tätigkeit vom April 2013 bis November 2013. Erhebliche Beschwerden in Form einer Armheberschwäche links und auch begleitender, wieder stärkerer Schmerz mit auch rascher Diagnose der Schädigung des N. thoracicus longus links seien erst ab August 2015 auszumachen. Die Claviculafraktur sei mehrfragmentär und das Hauptfragment zentral nach ventral disloziert gewesen. Unter Berücksichtigung des üblichen Nervenverlaufs erscheine es somit nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Nerv (also nur ein einzelner Nerv) durch ein Frakturfragment geschädigt worden sei. Allenfalls hätte es zu einer komplexeren Lähmung im Bereich des Plexus brachialis kommen können (S. 8). Der übliche Nervenverlauf, die bildgebend erkennbaren Frakturfragmente und die Angaben bezüglich durchgeführter Operationen liessen eine unfall- oder operationsbedingte Verletzung des N. thoracicus longus als höchstens möglich im Sinne von «denkbar» erscheinen. Zudem komme es bei einer erheblichen Gewalteinwirkung auf den Plexus brachialis mit der Folge einer komplexeren Schädigung desselben nicht zu einer isolierten Schädigung nur eines Nervs (S. 9).

Insgesamt sei die Läsion des N. thoracicus longus nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unfallbedingt, was auch für die sich linksseitig entwickelnde Schmerzsymptomatik an Kopf und HWS gelte. Lediglich hinsichtlich der geringen neuralgiformen Schmerzausstrahlung von der Clavicula links aus in Richtung Hals bestehe

ein Unfallzusammenhang, dies infolge Irritation der Nervi supra claviculares links (S. 8).

E. 3.2

Dr. J. ___ führte in seinem E-Mail vom 12. April 2023 insbesondere aus, dass ein kausaler Zusammenhang der geschilderten Schmerzen mit dem Fahrradsturz keinesfalls ausgeschlossen werden könne. Der definitive Nachweis der Kausalität sei kaum möglich, für eine Kausalität spreche aber auf jeden Fall der klare zeitliche Zusammenhang und die klar definierte Körperregion am linken Schultergürtel. Die erwähnte Schädigung des N. thoracicus longus sei möglicherweise durch den Fahrradsturz verursacht worden. Dies lasse sich weder sicher beweisen noch ausschliessen (Urk. 3/3). 4. 4.1

Die für das I. ___ -Gutachten vom 24. August 2022 verantwortlichen Fachärzte legen den medizinischen Sachverhalt grundsätzlich in einer schlüssigen und nachvollziehbaren Weise dar, insbesondere auch in Kenntnis der medizinischen

Vorakten (vgl. Urk. 8/222 S. 36 ff.). Ausführlich begründet wird insbesondere die Frage der Unfallkausalität der Schädigung des N. thoracicus longus, wozu im Zeitpunkt des Urteils vom 30. Dezember 2021 noch Unklarheiten bestanden haben, zumindest im Sinne von geringen Zweifeln an der kreisärztlichen Einschätzung. Die Begründung der I. ___ -Gutachter, dass die objektivierbare Schädigung des N. thoracicus longus nicht unfallkausal ist, vermag dabei zu überzeugen. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde kommen die Gutachter nicht allein infolge theoretischer Überlegungen zum Unfallhergang und dem üblichen Verlauf der Nerven zu diesem Schluss; vielmehr spielt auch die vorübergehende Wiederaufnahme der Arbeit eine wichtige Rolle. Dazu ist ergänzend anzumerken, dass der Beschwerdeführer nicht nur vor der Osteosynthesmaterialentfernung wieder seiner Arbeit nachgegangen ist, sondern auch in der Zeit ab dem 10. März 2014 (Urk. 8/59). Die Operation an den Ellbogen erfolgte dabei erst am 18. Juni 2015, die erneute ärztliche Vorstellung infolge Schulterbeschwerden am 12. August 2015 (Urk. 8/222 S. 40, Urk. 8/66/2). Dass der Beschwerdeführer in dieser Zeit massgeblich in seiner angestammten Tätigkeit eingeschränkt gewesen war, ergibt sich aus den echtzeitlichen Akten nicht, sodass die Begründung der I. ___ -Gutachter zu überzeugen vermag.

Zu den weiteren beschwerdeweise vorgetragenen Einwänden ist anzumerken, dass es nicht üblich ist, ein Gutachten den vorbefassten Ärzten zur Stellungnahme zuzustellen. Die Beweiskraft ergibt sich grundsätzlich aus dem Gutachten allein, zumal bei widersprüchlicher Aktenlage ein Widerspruch mit der einen oder anderen vorgängig erfolgten Einschätzung unvermeidlich ist. Weiter ist anzumerken, dass es sich beim I. ___ -Gutachten nicht mehr um eine versicherungsinterne Stellungnahme handelt, sodass selbst geringe Zweifel die gutachterliche Einschätzung nicht mehr in Frage zu stellen vermögen. So ist den Administrativgutachten die Beweiskraft immer dann zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen. Solche konkreten Indizien ergeben sich aber auch aus dem E-Mail von Dr. J. ___ vom 12. April 2023 nicht, welches von der Vertreterin des Beschwerdeführers ins Feld geführt wird (Urk. 3/3). So hält es selbst Dr. J. ___ lediglich für möglich, dass der Fahrradsturz zu einer Schädigung des N. thoracicus longus geführt hat. Auch seine Einschätzung der Sachlage vermag aber – unabhängig davon, dass der umfassenden gutachterlichen Einschätzung ohnehin der Vorzug zu geben wäre – den nötigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht zu erfüllen. Ebenfalls ist es nicht zulässig allein aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs und der klar definierten Körperregion auf eine Unfallkausalität zu schliessen, zumal die

Gutachter auch andere Schädigungsarten für möglich oder denkbar halten (vgl. Urk. 8/222 S. 9). 4.2

Zusammenfassend kann gestützt auf das I.____-Gutachten vom 24. August 2022 festgehalten werden, dass mittlerweile allein die geringen

neuralgiformen Schmerzen der Nervi supraclavicularis links nach OSME der Plattenosteosynthese der Clavicula links am 4. Dezember 2013 unfallbedingt sind. Diese Beschwerden bleiben ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Der angefochtene Einspruch ist demnach in Abweisung der Beschwerde zu bestätigen. 5.5.1

Da vorliegend die Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung erfüllt sind (vgl. Urk. 3/4 f.), ist dem Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren Rechtsanwältin Teuta

Imeraj, Zürich, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren zu bestellen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist diese aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 5.2

Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Gemäss §

E. 6

UVG werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Der Bundesrat kann Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Abs. 2). Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen bei Schädigungen, die den Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

E. 8

in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV SVGer) wird - auch im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretung - namentlich für unnötigen Aufwand kein Ersatz gewährt. 5.3

Der von Rechtsanwältin Teuta

Imeraj mit Eingabe vom 25. Mai 2023 geltend gemachte Aufwand von 23 .

E. 9

Stunden und Fr. 157.74 Barauslagen (Urk.

E. 10

f.) ist der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen. Namentlich erscheint ein Aufwand von über

9 Stunden für die Beschwerdeschrift und rund 10 Stunden im Zusammenhang mit dem Aktenstudium

als überhöht. Auch ist die Erforderlichkeit mehrfacher Rücksprachen mit dem Beschwerdeführer nicht erkennbar und ist die Rechnungsstellung nicht zu entschädigen.

Angesichts des Umstandes, dass durch das Urteil vom 30. Dezember 2021 bereits eine verlässliche Grundlage für die weitere Fallbearbeitung bestand, der durch zusehenden 240 Aktenstücke der Beschwerdegegnerin, der 19-seitigen Rechtschrift, welche über weite Strecken kopierten Text aus dem erwähnten Urteil enthält, der Rückfrage beim behandelnden Arzt, den Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung sowie der in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträgen ist die Entschädigung von Rechtsanwältin Teuta

Imeraj

bei Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 3'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. 5.4

Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet werden kann, sofern er dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst :

In Bewilligung des Gesuches vom 13. April 2023 wird dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsvertretung bewilligt und es wird ihm Rechtsanwältin Teuta

Imeraj, Zürich, als unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt; und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Teuta Imeraj, Zürich, wird mit Fr. 3'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Teuta

Imeraj - Suva - Bundesamt für Gesundheit sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
GräubSchetty

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.